Mietvertrag für die Waldhausbenützung ab 01.01.2024

Verantwortliche Person:

Name/Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Telefon / Natel _____

Tag / Datum _____

Zeit (von – bis) _____

Die beigelegten „Allgemeine Bestimmungen zur Benützung des Waldhauses“ bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrags. Die verantwortliche Person bestätigt mit der Unterschrift, die erwähnten Bestimmungen erhalten bzw. davon Kenntnis zu haben.

Datum: _____ Unterschrift verantwortliche Person: _____

☐ Einheimische Fr. 110.-- ☐ Alle Anderen Fr. 160.—

Den Mietvertrag bitte vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an den Waldhausabwart senden. Die Miete ist, **vor** der Benützung des Waldhauses, auf das Postkonto der Burgergemeinde Büetigen, CH84 0900 0000 2500 0274 8, zu überweisen. Besten Dank.

Waldhausabwart Erwin Arn
Beundenweg 6a
3263 Büetigen
079 321 76 36
erwin.arn@besonet.ch

*Falls der Waldhausabwart **nicht** zu erreichen ist:*

Abwart-Stellvertreterin:
Leuenberger Nadja
079 274 43 80

Allgemeine Bestimmungen zur Benützung des Waldhauses

1. Das Waldhaus der Burgergemeinde Büetigen bietet im Innenbereich Sitzplätze für max. 30 Personen und im gedeckten Aussenbereich für gut 12 Personen. Zusätzlich stehen noch 4 Festtische inklusive Bänke zur Verfügung.
2. Die Vermietung des Waldhauses besorgt Erwin Arn, Beundenweg 6a, 3263 Büetigen, 079 321 76 36, erwin.arn@besonet.ch
3. Der Unterzeichner des Mietvertrages (mündige Person) ist für den Anlass verantwortlich und hat anwesend zu sein.
4. Zusätzliche Anlagen dürfen ohne Bewilligung nicht installiert werden. Untervermietung des Waldhauses ist nicht erlaubt.
5. Das Abbrennen von Feuerwerk und Papierfackeln, usw. ist verboten.
6. Dem Waldhaus, der gesamten Einrichtung und Anlage, dem Aussencheminée sowie dem Wald ist grösste Sorge zu tragen. Es dürfen keine Kehrichtabfälle, Papierhandtücher und Hygieneartikel in die Toilette oder den Wald geworfen werden.
7. Im Waldhaus herrscht absolutes Rauchverbot.
8. Stühle und Tische aus dem Waldhaus dürfen nicht draussen benützt werden.
9. Vor dem Verlassen des Waldhauses ist das Feuer und die restliche Glut in den Öfen nach hinten zu schieben. Asche darf nicht im Wald deponiert werden (Waldbrandgefahr). Kein Wasser und Fett auf die Feuerstellen giessen.
10. Das Waldhaus ist in einwandfreiem Zustand und gereinigt zu hinterlassen. Vor dem Verlassen des Waldhauses sind folgende Arbeiten durch die Mieter zu erledigen und zu kontrollieren:
    - Geschirr abwaschen und Schränke einräumen.
    - Tische, Kochherd, Spülbecken reinigen.
    - Abwaschmaschine entleeren und reinigen.
    - Stühle aufstapeln.
    - Böden aufnehmen.
    - Toiletten reinigen.
    - Leergut und Kehricht abtransportieren.
    - Licht löschen.
    - Alle Fensterläden und Fenster schliessen.
    - Eingangstüre abschliessen.
11. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Abwart. Die Miete ist vor der Benützung des Waldhaueses auf das Postkonto oder spätestens bei der Schlüsselübergabe in bar zu bezahlen. Fehlendes Geschirr und Mobiliar werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
12. Die Mieter haben die Anweisungen des Vermieters zu befolgen. Die Burgergemeinde hat das Recht, während des Anlasses Kontrollen durchzuführen. Für Personen- oder Sachschäden während der Benützung des Waldhauses und der Feuerstelle lehnt die Burgergemeinde jede Haftung ab.
13. Die Mieter haften weiter für sämtliche Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen im oder am Mietobjekt.
14. Der Mieter akzeptiert durch das Unterschreiben des Mietvertrages die obgenannten Bedingungen für das Benützen des Waldhauses.

Burgergemeinde Büetigen

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH84 0900 0000 2500 0274 8
Burgergemeinde Büetigen
3263 Büetigen

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung **Betrag**
CHF

Annahmestelle

Zahlteil

Währung **Betrag**
CHF

Konto / Zahlbar an
CH84 0900 0000 2500 0274 8
Burgergemeinde Büetigen
3263 Büetigen

Zahlbar durch (Name/Adresse)